

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

81. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 16. Dezember 2011

48. Stück

465.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen	560
466.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Badersdorf	560
467.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bernstein	561
468.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Minihof-Liebau	561
469.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruckneudorf	561
470.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tadten	562
471.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mannersdorf a.d.R.	562
472.	Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode November 2011	563
473.	Bestellung von Prüfungsorganen und Zuteilung von Prüfnummern gemäß § 20 Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008	563
474.	Bekanntmachung der Kundmachung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird (2. Novelle zur Baustoffliste ÖE)	564

Die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung, Landeshauptmann Hans Nießl, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Franz Steindl, die Landesräte Helmut Bieler, Dr. Peter Rezar, Andreas Liegenfeld, die Landesrätinnen Verena Dunst und Mag. Michaela Resetar, sowie Landesamtsdirektor WHR Dr. Robert Tauber entbieten auf diesem Wege der Burgenländischen Bevölkerung, allen Funktionären und Persönlichkeiten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, den Bürgermeistern und allen Mitgliedern der Landes- und Gemeindeverwaltung

*die besten Wünsche für das
Weihnachtsfest und das Neue Jahr*

Die Burgenländische Landesregierung bittet um Verständnis dafür, dass die individuelle Beantwortung von persönlichen Glückwunschscheiben im Interesse notwendiger Einsparungen in der Verwaltung unterbleibt.



Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3325/146-2011

465. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2011 unter Zahl: LAD-RO-3325/146-2011 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grafenschachen vom 13. September 2011, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet im Wesentlichen Baulanderweiterungen in der KG Kroisegg und in der KG Grafenschachen. Weiters erfolgt in der KG Grafenschachen die Arrondierung des dortigen Betriebsgebietes sowie die Einarbeitung des zur Aufschließung des Betriebsgebietes notwendigen Wegenetzes. Aufgrund einer Erweiterung des Tierbestandes erfolgt die Vergrößerung einer als „Grünfläche – Tierhaltung“ gewidmeten Fläche.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3974/66-2011

466. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Badersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2011 unter Zahl: LAD-RO-3974/66-2011 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Badersdorf vom 7. Oktober 2011 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Durch die von der Gemeinde Badersdorf vorgenommene Flächenwidmungsplanänderung werden einerseits bestehende Hühnerställe sowie die bestehende Maschineneinstellhalle, die 2006 von der Bezirkshauptmannschaft als Baumaßnahmen im Grünland genehmigt wurden, gemäß § 16 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz gesondert ausgewiesen (Teilflächen der Grdst.Nr.2683, 2684, 2676/2).

Weiters werden geringfügige Bestandserweiterungen sowie die Korrektur der Widmungskategorie für eine bestehende Halle entsprechend der aktuellen Planzeichenverordnung vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3304/254-2011

467. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bernstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2011 unter Zahl: LAD-RO-3304/254-2011 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 14. Oktober 2011, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 824, KG Bernstein, in „Bauland-Geschäftsgebiet“. Weiters erfolgt eine Kenntlichmachung der Baulandfreigabe gemäß den Gemeinderatsbeschlüssen vom 1. Oktober 2010 und vom 10. März 2011 von Teilflächen des Grundstückes Nr. 1601 KG Bernstein, in „Bauland-Wohngebiet“ und Teilflächen der Grundstücke Nr. 2066, 2065/1 und 2071, KG Bernstein, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3362/197-2011

468. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Minihof-Liebau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2011 unter Zahl: LAD-RO-3362/197-2011 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Minihof-Liebau vom 28. Oktober 2011, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1113/1, KG Minihof-Liebau, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3307/212-2011

469. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruckneudorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2011 unter Zahl: LAD-RO-3307/212-2011 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bruckneudorf vom 19. September 2011, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruckneudorf beinhaltet vor allem kleinflächige Baulandkorrekturen bzw. Baulanderweiterungen. Für die Erweiterung eines Autohauses werden die Grdst.Nr. 132/2, 133/5, 729/7 und 729/8, KG Bruckneudorf, in „Bauland – gemischtes Baugebiet“ bzw. „Grünfläche – Grüngürtel“ und die Grdst.Nr. 132/3 und 132/4, KG Bruckneudorf, in „Grüngürtel“ umgewidmet. Für die Erweiterung des bestehenden Kindergartens werden Teilflächen des Grdst.Nr. 906, KG Bruckneudorf,

in „Bauland – Wohngebiet“ bzw. „Verkehrsfläche“ umgewidmet. Das Grdst.Nr. 61/1, KG Bruckneudorf, wird in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet. Für die Neuerrichtung eines Radrastplatzes im „Freilichtmuseum Kaiservilla“ wird das Grdst.Nr.1822 KG Bruckneudorf in „Grünfläche Freilichtmuseum“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3422/82-2011

470. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tadten

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2011 unter Zahl: LAD-RO-3422/82-2011 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tadten vom 11. Oktober 2011, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes werden eine Teilfläche der Grdst.Nr. 1364/1 und 1365, KG Tadten, in „Bauland – gemischtes Baugebiet“ und das Grdst.Nr. 2921, KG Tadten, in „Grünfläche – Landw. Gebäude mit Überdachung ohne Tierhaltung“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3355/154-2011

471. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mannersdorf a.d.R.

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2011 unter Zahl: LAD-RO-3355/154-2011 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf a.d.R. vom 22. Juni 2011, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst.Nr.1459 KG Unterloisdorf in „Grünfläche-Nicht landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, in der KG Rattersdorf-Liebing die Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 6134 in „Grünfläche-Landwirtschaftliche Gebäude mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Grünfläche Sport-Reitplatz“ sowie die Umwidmung einer geringfügigen Teilfläche des Grundstückes Nr.464 in „Grünfläche-Erholung“ sowie in der KG Klostermarienberg Widmungsanpassungen und die Eintragung einer Baulandfreigabe.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 4a-V-1/152-2011

472. Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode November 2011

Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. November 2011 bis 30. November 2011 im Burgenland herrschenden Tierseuchen. (Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

Es herrschen:

Leermeldung

In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:

Leermeldung

Erlöschen erklärt:

Leermeldung

Für den Landeshauptmann:

Dr.ⁱⁿ Pözlbauer

Zahl: 5-N-PR1000/103-2011

473. Bestellung von Überprüfungsorganen und Zuteilung von Prüfnummern gemäß § 20 Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008

K u n d m a c h u n g

Nachfolgend angeführte Personen wurden nach Ablegung der Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 **zum Überprüfungsorgan bestellt** und sind berechtigt, Heizungsanlagen gemäß §§ 17 und 19 dieses Gesetzes und nach der Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 zu überprüfen. Gemäß § 20 Abs. 7 Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 sind sie verpflichtet, die ihnen zugeteilte und hier angeführte Prüfnummer bei jeder Überprüfung nach diesem Gesetz und nach der genannten Verordnung im Prüfbuch anzuführen.

<u>Name:</u>	<u>Prüfnummer:</u>	<u>Datum der Bestellung:</u>
Pessenlehner Andreas	PR0496	25. November 2011
Fraller Bernd	PR0502	22. November 2011
Herzog Stefan	PR0507	28. November 2011
Konrad Daniel	PR0506	28. November 2011
Schloffer Georg	PR0505	28. November 2011
Hambeck Johannes	PR0508	28. November 2011
Schedl Franz	PR0509	28. November 2011

Die vollständige Liste der bereits bestellten Überprüfungsorgane und der vergebenen Prüfnummern liegt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5/III – Natur- und Umweltschutz, auf. Telefonische Auskünfte werden unter der Telefonnummer 02682/600, Klappe 2821, Durchwahl erteilt.

Für die Landesregierung:

Dr.ⁱⁿ Kiss

Zahl: 5-G-G231/254-2011

474. Bekanntmachung der Kundmachung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird (2. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Burgenländischen Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/2007, hat das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB), Schenkenstraße 4, 1010 Wien, die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird (2. Novelle zur Baustoffliste ÖE) (§ 38), in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 12. Jahrgang, Sonderheft Nr. 11, Dezember 2011, ISSN 1615-9950, kundgemacht.

Die Verordnung liegt beim Österreichischen Institut für Bautechnik werktags von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr sowie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr, Hauptreferat IV - Gewerbe und Baurecht, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Für die Landesregierung:
i.A. Dr. Hochwarter

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an PF 555, 1008 Wien



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.